

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin

Hauptverwaltung: Berlin SO 16, Rungestraße 3-6

Fernsprecher: F 7 Jannowitz 0012 / Öffentl. Dienststunden: Montags bis Freitags 8-13 Uhr, Sonnabends 8-12 Uhr
Postcheckkonto: Berlin Nr. 666

Bitte beachten Sie:

1. Die Rechnung ist **keine Mahnung**. Etwaige Unstimmigkeiten müssen innerhalb der Zahlungsfrist — eine Woche — behoben werden. Andernfalls ist die Rechnung in voller Höhe zu zahlen, **falls die Beiträge nicht schon vorher gezahlt wurden**. Sollten aus irgendeinem Grunde Verdienständerungen in dieser Rechnung noch nicht berücksichtigt worden sein, so ist der Ausgleich aus der für den nächsten Monat bestimmten Rechnung ersichtlich.
In Ihrem bisherigen Kontostand für das Jahr 1937 kann zu Zeiten besonders starken Eingangs von Zahlungen Ihre **in den letzten Tagen geleistete Zahlung** unter diesen Umständen keine Berücksichtigung finden. Bei Beurteilung des Kontostandes wollen Sie diese von sich aus berücksichtigen.
2. Beiträge nach § 397 RVO sind solche, die wegen verspäteten Eingangs der Abmeldung berechnet werden **mußten**.
Sie sparen Geld und Ärger, wenn Sie sämtliche Meldungen — auch die Lohnänderungsanzeigen (roter Vordruck) — so erstatten, daß sie binnen 3 Tagen bei der Kasse eingehen!
3. Bei Arbeitsunfähigkeit eines Versicherten sind für die Dauer der Krankenhilfe keine Beiträge zu entrichten. Das gleiche gilt während des Bezuges des Wochengeldes — nicht des Familienwochengeldes — solange die Versicherte nicht gegen Entgelt arbeitet. Wird während einer bestehenden Arbeitsunfähigkeit Gehalt oder Lohn weitergezahlt, so sind für diese Zeit **auch Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten**.
4. Die Beiträge werden für jeden Kalendertag, **bei Monatsgehaltsempfängern für den vollen Monat für 30 Tage, auch für Februar**, erhoben. Eine Beitragsübersicht befindet sich auf der Rückseite des Einlieferungsscheines der anhängenden Zahlkarte.
5. Zahlungstundungen kann eine Krankenkasse nicht gewähren. **Stundungsanträge sind daher zwecklos**. Wechsel können als Zahlungsmittel nicht angenommen werden.
6. Es ist **sämtlichen Beamten und Angestellten der Kasse, mit Ausnahme der in der Hauptverwaltung und in den Verwaltungsstellen an den Einzahlschaltern dazu bestellten Kassierer, der mit Ausweis und Lichtbild versehenen Vollziehungsbeamten der Vollstreckungsbehörde, sowie der Angestellten, die mit der Prüfung der Betriebe beauftragt sind, aber auch im Besitz eines Ausweises mit Lichtbild sein müssen, untersagt, Geldbeträge für die Kasse entgegenzunehmen, und sei es auch nur zur Beforgung**. Etwaige Berufungen auf solche für Beamte und Angestellte der Kasse nicht gestattete Handlungen bleiben unbeachtet.